

Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Wittwochs u. Sonnabends
früh 8 Uhr.
Abonnementspreis:
vierteljährlich 12 $\frac{1}{2}$ Ngr., auch bei
Bestellungen durch die Post.
Inserate
werden mit 1 Ngr. für den Raum
einer gespaltenen Corpus-Beile
berechnet und sind bis spätesten
Dienstags und Freitags Vormittags
11 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.**

Sechszwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Geschäftsstellen

für

Königsbrück: bei Herrn Kaufm. M.
Tschersich. Dresden: Annoncen-
bureau von C. Graf und Haafen-
stein & Vogler. Leipzig: Bernhard
Freyer, Rudolph Mosse, Haafenstein
& Vogler

und

Eugen Fort daselbst.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beliebig oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend

N \circ 29.

11. April 1874.

Bekanntmachung.

In einer bei dem unterzeichneten Gerichtsamte anhängigen Untersuchungssache, soll der Handelsmann **Jacob Rosenthal**, früher in Ramez aufhältlich, mit der Angeklagten confrontirt werden.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des gedachten Rosenthal nicht zu ermitteln gewesen ist, so wird derselbe andurch öffentlich vorgeladen, sich **den 11. Mai 1874, 2 Uhr Nachmittags**, an hiesiger Amtsstelle zu dem angegebenen Zwecke einzufinden, gleichzeitig werden alle Behörden ersucht, Rosenthal im Betretungsfalle auf vorstehende Vorladung aufmerksam zu machen.

Pulsnitz, den 4. April 1874.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung.

Die für den 14. d. Mon. anberaumte Licitation, den Um- und Reparatur-Bau des Pfarrhauses in Großnaundorf betreffend, **findet nicht statt**, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 8. April 1874.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung, Spritzenproben betreffend.

Sonnabend, den 11. April dieses Jahres,

Spritze Nr. 1 Nachmittags 5 Uhr,
Spritze Nr. 2 Nachmittags 6 Uhr,

Sonnabend, den 18. April d. J.,

Spritze Nr. 3 Nachmittags 5 Uhr,
Spritze Nr. 4 Nachmittags 6 Uhr,

insgleichen die zwei Tragespritzen probirt werden, wozu sich sämtliche betreffende Mannschaften — und zwar die zur Spritze Nr. 3 und 4 und den Tragespritzen Nr. 5 und 6 gehörigen Diensthabenden **ohne besondere Bestellung** — pünktlich bei Vermeidung der in hiesiger Feuerlöschordnung angedrohten Strafe auf hiesigem Markte einzufinden haben.

Pulsnitz, am 9. April 1874.

Der Stadtrath.
Lohe, Brgmstr.

Deutsches Reich.

Pulsnitz, 5. April Auf die unterm 21. März d. J. an das kgl. Ministerium des Innern in Dresden gerichtete Anfrage: „ob die Einziehung bez. Einlösung der sächsisch-polnischen 1/2- und 1/4-Thalerstücke seiner Zeit bei der kgl. sächs. Finanzcasse oder bei der deutschen Reichscasse erfolgen werde“, ist nun die Antwort bei der hiesigen Handels- und Gewerbebammer eingegangen und daraus Folgendes hervorzuheben:

„Der in Nr. 54 des „Dresdner Journals“ vom 6. März d. J. veröffentlichte Aufsatz über obige Münzen ist im Einverständnis mit dem k. s. Finanzministerium erfolgt (nur ist darin unter 2. „in den Jahren 1807 bis 1815“ anstatt „in den Jahren 1807 bis 1813“ zu lesen), und darnach kann von einer Einlösung dieser polnischen, keineswegs sächsischen Münzen Seiten Sachsens oder des deutschen Reiches nicht die Rede sein. Der Umlauf dieser Münzen in Sachsen ist von der sächsischen Regierung längst gänzlich untersagt und das Einbringen und Ausgeben derselben mit Strafen bedroht gewesen. Selbstverständlich mußte diese Maßregel aber illusorisch bleiben, wenn sie durch das Publicum nicht unterstützt wurde, denn ohne Anzeigen der Uebertretung jenes Verbotes bei der competenten Behörde konnten keine Bestrafungen erfolgen; Seiten der sächsischen Staatscassen habe auch eine Annahme oder Ausgabe von dergleichen Münzen niemals stattgefunden; die vielfach verbreitete Ansicht, daß dieselben in Sachsen thatsächlich geduldet worden seien, sei daher nicht richtig.“

Königsbrück, 7. April. Nächsten Sonntag steht uns ein Kunstgenuß bevor. Ehe Alma Schieblisch, geb. Huhn, welche uns durch ihr Violinspiel manche heitere Stunde bereicherte, unser Königsbrück, ihre Vaterstadt und Heimath verläßt, um in Australien sich eine neue Heimath zu gründen, will dieselbe noch ein Abschiedsconcert geben. In demselben wird ihr Bruder, Herr Kammermusikus Huhn aus Stuttgart mitwirken. Uns ist derselbe mit seinen vortrefflichen Leistungen noch im frischen Andenken, dennoch können wir nicht unterlassen, die Kunstfreunde

in diesem Blatt auf ein neues Instrument aufmerksam zu machen, auf welchem Herr K. Huhn besonders Meister ist und das gewiß nur erst Wenige gehört haben. Wir geben über das Instrument und die Leistungen des Meisters hier noch eine im Redarboten zu Cannstatt befindliche Recension. * **Cannstatt.** Verflorenen Samstag fand bei sehr stark besuchtem Saale das 3. Abonnements-Concert des Herrn Huhn statt. Unser Meister Huhn zauberte wieder die herrlichsten Töne auf seinem interessanten Instrumente hervor. In der Réverie von Danelia suchte er in den tiefsten Tönen, sowie höchsten Regionen dieses Instruments, Effecte zu erzielen und das Publicum zugleich mit den Eigenthümlichkeiten desselben bekannt zu machen. Der Zauber dieser Liebesgeige breitete sich über das ganze Auditorium bei der Transcription der letzten Vase wahrhaft magisch aus. Alles lauschte mit Entzücken dem prachvollen Vortrage und Herr Huhn mußte bei der vorletzten Nummer die Anwesenden so in Frische und Spannung zu erhalten, als wir sie bei der ersten Nummer bemerkten. Wir glauben im Namen aller Concertbesuchenden zu handeln, wenn wir ihm überhaupt über das Arrangement des letzten Concertes ein herzhaftes „Bravo“ zurufen! — Wir aber wünschen der Concertgeberin nächsten Sonntag einen recht vollen Saal, damit sie daraus ersehe, daß ihre Vaterstadt ihr eine freundliche Erinnerung bewahren würde.

Leipzig, 4. April. Zu diesen Tagen sind vom Fünfzehner-Ausschuß in Leipzig die „Statuten des Reichsvereins für Sachsen“ versandt worden. Die Hauptbestimmungen derselben sind folgende:

§ 1. Für ganz Sachsen wird ein Reichsverein gebildet. — § 2. Zweck desselben ist die Bekämpfung reichsfeindlicher Bestrebungen durch festes Zusammenhalten und thatkräftiges Zusammenwirken Aller, denen die Freiheit, Wohlfahrt und freiheitliche Entwicklung des Reiches und seiner Theile, der Einzelstaaten, am Herzen liegt, insonderheit bei den Reichstagswahlen. — § 3. Mitglied des Vereins kann jeder Reichstagswähler werden,

der sich zu obigem Zwecke bekennt — § 4. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von mindestens 1 Mark (3 Thlr.). Dafür erhält es eine Mitgliedskarte. Verweigerte Zahlung des gezeichneten Jahresbeitrages trotz wiederholter Mahnung gilt als Austritt des Mitgliedes aus dem Vereine. Eine ausdrückliche Austrittserklärung steht jedem Mitgliede frei, doch verbleibt der gezahlte Jahresbeitrag dem Vereine. Höhere Beiträge, regelmäßige (jährliche) oder einmalige, werden als freiwillige Gaben angenommen und besonders verrechnet, den Gebern aber dafür Quittungen ausgestellt. — § 5. Die Geschäfte des Vereins leitet ein von der Generalversammlung auf drei Jahre erwählter Vorort, dessen Ausschuß den Vorstand des Vereins bildet. Diesem Vorstande zur Seite steht ein Landesauschuß, in welchem jeder der 23 Reichstagswahlkreise ein Mitglied wählt. — § 6. Alljährliche Generalversammlungen, bei denen alle Mitglieder Sitz und Stimme haben. — § 7. In jedem der 23 Reichstagswahlkreise besteht ein Kreisauschuß, der bei den nächsten Wahlen die Geschäfte eines Wahlcomitee für den Kreis führen, in der Zwischenzeit aber für eine Heranziehung und Befreundung der reichstreuen Wähler miteinander, für Wirkung und Kräftigung des Gemeinfinns, für Verbreitung richtiger politischer und wirtschaftlicher Ansichten zu wirken hat. — § 8. Der Kreisauschuß wird in der Weise gebildet, daß in jedem einzelnen Bezirke des Wahlkreises die daselbst befindlichen Mitglieder des Gesamtvereins unter sich einen Vertrauensmann oder Delegirten wählen, diese Delegirten aber am Hauptorte des Wahlkreises zusammentreten und sich als Kreisauschuß durch Wahl eines Vorsitzenden, eines Geschäftsführers und eines Cassirers (beziehentlich nebst Stellvertretern) constituiren. Für Besorgung der laufenden Geschäfte kann der Kreisauschuß den oder die Delegirten des Hauptortes, wenn nöthig unter Hinzunahme einiger weiterer Mitglieder aus dem Hauptorte, als Executivcomitee bestellen. Alle diese Wahlen finden auf drei Jahre statt. — § 9. Die Namen der einzelnen Delegirten, desgleichen der des Vorsitzenden des Kreis-

